



GEMEINDE LAUTERACH

S a t z u n g

über die Aufstellung des Bebauungsplans

„Ehinger Steige III“

im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Aufgrund von

- § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
- § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetze vom 21.11.2017 (GBl. S. 606 und S. 612).
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. 698), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99).
- der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) und
- der Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

hat der Gemeinderat von Lauterach in öffentlicher Sitzung am 22.06.2018 den Bebauungsplan „Ehinger Steige III“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB als Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Ehinger Steige III“ ist der Lageplan des zeichnerischen Teils vom 22.06.2018 maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Inhalt des Bebauungsplans

Der Inhalt des Bebauungsplans „Ehinger Steige III“ ergibt sich aus dem zeichnerischen und textlichen Teil in der Fassung vom 22.06.2018.

§ 3
Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§10 Abs. 3 BauGB).

Ausgefertigt:
Lauterach, 22.06.2018

Bernhard Ritzler
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.